

- 1 -

28.10.85

Wi - AS

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Aufhebung und Änderung wirtschafts-
rechtlicher Verordnungen

Punkt der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

Der federführende Wirtschaftsausschuß (Wi) und
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Wi

1. Artikel 1 Nr. 1

(§ 1 Zweite DVO zum Energiewirtschaftsgesetz)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 1 wie folgt zu fassen:

"§ 1

(1) Bei der Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik darf abgewichen werden, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Soweit Anlagen aufgrund von Regelungen der Europäischen Gemeinschaften dem in der Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen müssen, ist dieser maßgebend.

(noch Ziffer 1)

(2) Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik oder des in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Standes der Sicherheitstechnik wird vermutet, wenn die technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) beachtet worden sind. Die Einhaltung des in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Standes der Sicherheitstechnik wird ebenfalls vermutet, wenn technische Regeln einer vergleichbaren Stelle in der Europäischen Gemeinschaft beachtet worden sind, die entsprechend der Richtlinie 73/23 EWG des Rates vom 19. Februar 1973 - Niederspannungsrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 77, S. 29) Anerkennung gefunden haben."

Begründung:

Die Neufassung stellt zunächst klar, daß der betreffende technische Standard in Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung, die sich bewährt hat, grundsätzlich nur bei der Errichtung bzw. Anschaffung einer Anlage erfüllt sein muß. Eine spätere Anpassung an einen neueren technischen Standard, die mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein kann, sollte wie bisher grundsätzlich auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die Anpassung zur Beseitigung schwerwiegender Gefahren unbedingt erforderlich erscheint.

Die allgemeine Bezugnahme auf den in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik ist hinsichtlich der von § 1 Abs. 1 erfaßten elektrischen Anlagen ungenau und lückenhaft, da in der EG bisher nur für Teilbereiche der elektrischen Anlagen und Geräte ein einheitlicher Stand der Sicherheitstechnik festgelegt ist. So umfaßt insbesondere die Niederspannungsrichtlinie vom 19. Februar 1973 zwar einzelne Anlagenteile, grundsätzlich aber nicht die Anlage insgesamt. Wie bisher sollte deshalb auch auf die "allgemein anerkannten Regeln der Technik" abgestellt werden.

Die Neuformulierung in § 1 Abs. 2 paßt den Wortlaut unter Berücksichtigung der zwingenden EG-rechtlichen Vorschriften an die Formulierungen in Absatz 1 an.

AS

2. Artikel 1 Nr. 1

(§ 1 nach Absatz 2 Zweite DVO zum Energiewirtschafts-
gesetz)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 1 nach Absatz 2 folgender
Absatz 3 anzufügen:

"(3) Soweit in anderen Rechtsvorschriften weitergehende
Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt."

Begründung:

Bestimmte Anlagen werden durch andere
Rechtsvorschriften zusätzlichen Sicher-
heitsanforderungen unterworfen. Diese
Anforderungen können gegenüber dem euro-
päischen Standard weitergehend sein. Mit
Absatz 3 wird klargestellt, daß solche An-
forderungen weiterhin beachtet werden
müssen.

Wi

3. Artikel 1 Nr. 2

(§ 1a Abs. 1 Satz 1 Zweite DVO zum Energiewirtschafts-
gesetz)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 1a Abs. 1 der Satz 1 wie
folgt zu fassen:

"Bei der Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur
Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas sind die
allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten."

Begründung:

Die Neufassung stellt klar, daß der
betreffende technische Standard in Überein-
stimmung mit der bisherigen Regelung, die
sich bewährt hat, grundsätzlich nur bei der
Errichtung bzw. Anschaffung einer Anlage
erfüllt sein muß. Eine spätere Anpassung an
einen neueren technischen Standard, die mit
unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden
sein kann, sollte wie bisher grundsätzlich
auf Fälle beschränkt bleiben, in denen die
Anpassung zur Beseitigung schwerwiegender
Gefahren unbedingt erforderlich erscheint.

Wi 4. Artikel 2 Nr. 3 (§ 3 Dritte DVO zum Energiewirtschaftsgesetz)

In Artikel 2 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Vorschriften der §§ 1 und 2 abweichen."

Begründung:

Durch die Änderung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß für die Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes die Länder zuständig sind.

Wi 5. Artikel 5 (Berlin-Klausel)

In Artikel 5 ist der Text der Berlin-Klausel wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 325 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) auch im Land Berlin."

Begründung:

In Artikel 325 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) ist u.a. vorgesehen, daß Rechtsverordnungen, die aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes erlassen werden, nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Berlin gelten. Es bedarf daher keiner Übernahmeverordnung des Senats, wenn die Berlin-Klausel der Verordnung durch die vorgeschlagene Neufassung ersetzt wird.